

Stadtverwaltung Wilkau-Haßlau  
Fachbereich 3  
Ordnung/Sicherheit/Verkehr und Umwelt  
Poststraße 1  
08112 Wilkau-Haßlau

Stadtverwaltung

**Piraten Sachsen**  
**Herr Philipp Schnabel**  
**Kamenzer Straße 13-15**  
**01099 Dresden**

Ort, Datum  
**Wilkau-Haßlau, 08.08.2013**

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| Sachbearbeiter(in)<br><b>Kerstin Göckeritz</b>                            | Zimmer-Nr.<br><b>105</b>       |
| Telefon<br><b>0375/6910320</b>  | Telefax<br><b>0375/6910355</b> |
| E-Mail<br><b>verkehrsamt@wilkau-hasslau.de *</b>                          |                                |
| Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)<br><b>2013T00312 / 14524320.3.2.SON</b> |                                |

## **Sondernutzungserlaubnis**

gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz  
auf öffentlichen Verkehrsflächen

Zum Antrag vom:

**07.08.2013**

### **Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:**

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)

**Wilkau-Haßlau, ,**

Ortsteil

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

**Stadtgebiet Wilkau-Haßlau und Ortsteile Culitzsch und Silberstraße**

Umleitung

Ausmaß

| Maße der SN              | Fahrbahn | Gehweg | Radweg | Parkplatz | Grünfläche | Sonst.Fläche | Gesamtfläche (m <sup>2</sup> ) |
|--------------------------|----------|--------|--------|-----------|------------|--------------|--------------------------------|
| Länge (m)                |          |        |        |           |            |              |                                |
| Breite (m)               |          |        |        |           |            |              |                                |
| Fläche (m <sup>2</sup> ) |          |        |        |           |            |              |                                |
| Restbreite (m)           |          |        |        |           |            |              |                                |
| Belastung (t)            |          |        |        |           |            |              |                                |

**Wertzone:**

**Zeit: 50 Tag(e)**

Zeitraum von: **11.08.2013**

bis: **29.09.2013**

Gemeldeter Beginn:

Gemeldetes Ende:

Zeitraum:

Verantwortlicher  
**Herr Schnabel, Philipp**

Telefon:

Handy:

Bauherr

### **1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:**

|   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüsts  | <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial    | <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens      |
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bauzaunes   | <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Containers | <input type="checkbox"/> Warenständere der Anlieger                  |
| <input type="checkbox"/> Waren-, Verkaufsautomaten  | <input type="checkbox"/> Fahrradständer mit Werbung  | <input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung, Werbebanner        |
| <input type="checkbox"/> Werbe- und Infoveranstaltungen...  | <input type="checkbox"/> Werbeständer                | <input type="checkbox"/> Gastronom. Betrieb (Aufst. von Tischen,...) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wahlplakatierung für die Bundestagswahl am 22. September 2013 |  |  |

Bemerkungen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

Auflagen

siehe Merkblatt "Auflagen zur Wahlplakatierung in der Stadt Wilkau-Haßlau"

Weitere Erlaubnisse

**Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.**

Die umseitigen/beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

|  |   |
|--|---|
| Im Auftrag<br><br><br>Göckeritz<br>Sachbearbeiterin | Stadtverwaltung Wilkau-Haßlau<br>SG Verkehr und Umwelt<br>Tel. 0375/6910320, Fax 0375/6910355 |
|--|---|

Anlagen:  Kostenbescheid Verteiler: Antragsteller  
Zahlschein  
Stadt Wilkau-Haßlau

weitere Anlagen:

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur nutzbar

# Sondernutzungserlaubnis (Fortsetzung) für öffentliche Verkehrsflächen

Reg-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
2013T00312 / 14524320.3.2.SON

## 3. Auflagen

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
3. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
4. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes sind der zuständigen Polizeidienststelle jeweils 24 Stunden vorher anzusegnen.
5. Diese Sondernutzungserlaubnis ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Personen bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um zu verhindern, dass Fußgänger abstürzen. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

## 4. Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrvorrichtungen nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden.  
Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2).  
Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen.  
Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um "Mindestvoraussetzungen".
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

## 5. Hinweise

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz i. V. mit dem Landesgesetz.
2. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis ergeben, haftet der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis.
3. § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht; erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.
4. Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wilkau-Haßlau, Poststraße 1, 08112 Wilkau-Haßlau eingelegt werden.

## Auflagen zur Wahlplakatierung in der Stadt Wilkau - Haßlau

*Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern, Infoständen im Straßenraum der Stadt Wilkau-Haßlau ist eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes.*

*Sie bedarf an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen einer Erlaubnis durch die Stadt Wilkau - Haßlau.*

*Diese ist formlos schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der beabsichtigten Wahlplakatierung, (Plakatformat bis A1, Anzahl wird nicht vorgeschrieben) beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Wilkau-Haßlau (Tel.- Nr. 0375 / 6910-0, E-Mail: verkehrsamt@wilkau-hasslau.de) zu beantragen. Dies gilt ebenso für Infostände.*

*Das Anbringen von Wahlplakaten an nichtöffentlichen Einrichtungen wie Zäunen; Hauswänden; Versorgungseinrichtungen der Telekom, der Energieversorgung usw. bedarf der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer.*

*Die Anbringung hat jedoch in jedem Fall 15 m entfernt von Kreuzungen und Einmündungen zu erfolgen.*

*Unter Einhaltung und Beachtung folgender Auflagen wird von der Stadt Wilkau-Haßlau eine gebührenfreie Erlaubnis zur Plakatierung im Wahlkampf erteilt:*

- Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. An solchen Stellen, an denen eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht, ist die Plakatierung untersagt. Die Plakate müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.

*Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.  
Löcher dürfen nicht gegraben werden.*

*Durch die Befestigung der Wahlplakate dürfen keine Beschädigungen an Laternen, Verkehrsschildern und besonders Bäumen entstehen.*

*§ 4 (2) der Baumschutzsatzung der Stadt Wilkau - Haßlau vom 16.12.2010 bestimmt hierzu:  
Verboten sind Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist es verboten:*

- Abs. 8 Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen.

*Sollten die für die Dauer des Wahlkampfes angebrachten Wahlplakate beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.*

*§ 3 Abs. (3) der Polizeiverordnung der Stadt Wilkau-Haßlau vom 17. Juni 2003 legt hierzu zusätzlich fest,  
dass die angebrachten Wahlplakate 7 Kalendertage nach Beendigung der Wahlen durch die Verursacher zu entfernen sind. Widrigfalls kann die Entfernung der Wahlwerbung auf Kosten des Verursachers erfolgen.*

*Gemäß § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes ist während der Wahlzeit (Wahltag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr) in und an den Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor den Zugängen zu den Gebäuden jede Art von Wahlwerbung verboten. Plakate müssen deshalb aus diesem Bereich rechtzeitig entfernt werden.*

*Darüber hinaus verbietet die Stadt Wilkau-Haßlau, unter dem Gesichtspunkt der Neutralitätspflicht des Staates sowie aus Gründen der Achtung der religiösen und weltanschaulichen Bekennnisse der Bevölkerung der Stadt Wilkau-Haßlau, das Anbringen von Werbeplakaten an allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen der Stadt Wilkau-Haßlau sowie vor Kirchen und Friedhöfen.*

*Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahlen wird für die Lautsprecherwerbung auf Straßen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o.g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 1 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs regelmäßig die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt. Genehmigungsbehörde ist die Verkehrsbehörde des Landkreises Zwickau. Hier sollte rechtzeitig vorher der entsprechende Antrag gestellt werden.*